

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 3. August 1795.

## I Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben per Rescr. clem. d. d. Berlin den 6. July a. c. zu genehmigen allergnädigst geruhet, daß der Amtmann Perizonius den Heinrich Friedrich Wilhelm Perizonius, seines Bruders Sohn, der ihm schon bisher als Assistent zugeordnet gewesen, zum Mitbeamteten in der Domänen-Pacht des Amtes Thuine annehmen könne. Gegeben Minden den 21. July 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

v. Hebedeker. v. Hüllesheim. Heinen.

## II Avertissements

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben durch eine Verordnung d. d. Berlin den 26ten May 1795. festsetzen zu lassen geruhet, wie sämtliche Obrigkeiten zu verfahren haben, wenn todt Menschen-Körper in ihren Gerichts-Bezirken aufgefunden werden; von deren Inhalt sich ein jeder aus dem gedruckten und bey allen Gerichts-Obrigkeiten befindlichen Publicando zu belehren hat. Signatum Minden den 24. July 1795.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

## III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach ad instantiam des Advocati Fisci Camera bey der sich ergebenen Insufficienz des Vermögens des Acciseinspectoris Leefemann in Schlüsselburg per Decretum de 16ten July 1793 über dessen Vermögen Concursum Creditorum eröffnet und auf dessen gesamtes Vermögen bereits unterm 16ten July 1793 der offene Arrest verhängt worden; als werden nunmehr des Acciseinspectors Leefemann sämtliche unbekannte Gläubiger, welche an dessen Vermögen, welches hauptsächlich in dessen für 824 Rthlr. 4 ggr. schon gerichtlich verkauften Grundstücken besteht, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regierungs-Rath von Boß auf den 16ten September a. c. Morgens 9 Uhr angesetzten Termin entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen, welche wegen zu weiter Entfernung, oder aus andern Ursachen nicht persönlich erscheinen können, oder allhier keine Bekanntschaft haben, der Justizcommissarius und Assistenzrath Stube, bey welchem sie sich schriftlich melden, denselben hinlänglich informiren und mit legaler Vollmacht vers-

sehen müssen vorgeschlagen wird, anzuzet-  
gen, deren Richtigkeit durch Weibringung  
der in Händen habenden Beweismittel ge-  
hörig nachzuweisen und darüber mit dem  
Gemeinschuldner Acciseinspectör Keesemann  
und Keesemannschen Curatore Concursus  
Justizcommissario Hoffbauer zu verfahren.  
Dabey wird ihnen zur Warnung bekannt  
gemacht, daß diejenigen, welche in dem  
gedachten Termin nicht erscheinen werden,  
mit allen ihren Anforderungen an die vor-  
handene Concursmasse abgewiesen, und ih-  
nen ein ewiges Stillschweigen auferlegt  
werden soll. Urkundlich dessen ist diese  
öffentliche Vorladung ausgefertigt und bei  
Unserer Regierung, imgleichen zu Schlüs-  
selburg affigirt, auch den hiesigen Inteli-  
genzblättern dreimal, den Lippstädter  
Zeitungen aber zweymal inseriret worden.  
Gegeben Minden den 30. Juny 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Alle und jede, die an dem Nachlaß der auf  
Kaupmanns Stette nr. 53 in Nettel-  
städt vorstorbenen Leichzächterin Maria  
Isabein Kaupmann gebornen Sieben  
Spruch- und Forderungen haben, werden  
hierdurch verabladet in Termino den 16ten  
Septbr. ihre Forderungen anzugeben,  
und zu bescheinigen, widrigenfalls sie da-  
mit von der vorhandenen Masse abgewie-  
sen werden sollen. Insonderheit wird der  
Sohn der verstorbenen Maria Isabein  
Kaupmanns hierdurch verabladet, seine  
Ansprüche an der Mütterlichen Nachlaß-  
enschaft geltend zu machen, bey Strafe  
der Enthörung. Signatum Amt Keine-  
berg den 24. Jul. 1795.

Heibstet.

Nachdem durch die ergangene rechtskräf-  
tige Erkenntnisse über das Vermögen  
des Coloni Schrencklers Nr. 19. Bawer-  
schafts Holzfeld der Concurs eröffnet wor-  
den; so werden alle und jede unbekandte  
Gläubiger desselben, welche ihre Forderun-  
gen in den am 26sten Septbr. 1791, und

22sten Octbr. 1792. angestandenem beyden  
Liquidations-Terminen noch nicht angeze-  
hen haben, hiedurch bey Strafe der gänz-  
lichen Abweisung vorgeladen, ihre bis  
jetzt unbekandte Forderungen in Termino  
den 5ten Octbr. dieses Jahrs annoch an-  
zugeben, und die Richtigkeit derselben nach-  
zuweisen.

Am Ravensberg den 21ten Julii 1795.  
Meinders.

Da vermöge des Decrets vom 18ten  
Jul. d. J. gegen den Bürger Frie-  
drich Adolph Fischer hieselbst der Concurs-  
prozeß erkannt, und Tagesfahrt zur An-  
gabe und Klarmachung der an denselben  
habenden Forderungen, auf Donnerstag  
den 2ten Septbr. angesetzt worden ist;  
so werden sämtliche Gläubiger desselben  
bey Strafe der Ausschließung hierdurch  
verabladet, am besagten Tage Morgens  
um 9 Uhr am Rathhause alhier zu erschei-  
nen, ihre Forderungen anzugeben und  
gehörig zu bescheinigen. Auch soll an  
dem nemlichen Tage des Nachmittags um  
2 Uhr des Gemeinschuldners Wohnhaus  
sub No. Catass. 14 wozu eine Scheune  
nebst Hofraum gehöret, öffentlich verkauft  
werden. Kauflustige können sich daher ge-  
dachten Tages einfinden, die Bedingun-  
gen vernehmen, und hat der Besibietende  
sobann nach Befinden den Zuschlag zu ge-  
wärtigen. Lage den 21. Jul. 1795.

Bürgermeister und Rath daselbst.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das an der Pul-  
verturms Straße nahe bey dem Herrn Land-  
Baumeister Kloht belegene haufällige Haus-  
Gebäude zum Abbrechen derer Materialien  
in Termino den 20ten August meistbietend  
verkauft werden. Die Liebhaber können  
sich also des Vormittages um 10 Uhr auf  
dem Capituls-Hause einfinden, die Be-  
dingungen vernehmen und auf das höchste  
annehmliche Geboth dem Befinden nach  
den Zuschlag gewärtigen.

Folgende Immobilien des hiesigen Einwohner Christian Meele, als a) das Wohnhaus Nr. 138 so zu 342 Rthlr. 18 ggr. b) Ein Kamp auf den Bohlen bey Herr Lindemann, so zu 60 Rthlr. c) Ein Kirchenstand in hiesiger Kirche so zu 15 Rthlr. durch vereidete Aestimatores geschätzt, sollen zu Befriedigung der Gläubiger am 27ten August gerichtlich meistbietend verkauft werden, wo sich Kauflustige vor hiesiger Amtsstube Morgens 10 Uhr einzufinden und nach Befund den Zuschlag erwarten können. Zugleich werden alle so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, zu dessen Angabe und Nachweise bei Gefahr der Abweisung vorgeladen. Sign. Petershagen den 5ten Mai 1795.

Königl. Preuß. Justizamt.  
Becker. Goeker.

Mit Bewilligung Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Cammer soll der dem hiesigen Magistrat zugehörende in Frotheim in der sogenannten alten Wiese belegene grosse Fischteich in Termino Mittwoch den 9ten Septemb. d. J. früh 8 Uhr an Ort und Stelle in Frotheim öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Kaufliebhaber haben sich daher an besagtem Tage in Frotheim einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und nach vorher eingeholter Approbation den Zuschlag zu gewärtigen. Lübecke am roten Julius 1795.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Schulcollegen Derberg gehörige vorm Kennthor Einganges des Lochhauser Weges belegene Garten so 31 Schritt lang und 26 Schritt breit, ganz frei, und unbeswert, und durch Sachverständige auf 60 Rthlr. taxirt ist, soll in Terminis den 2ten Jun. 7ten July, und 25sten August a. c. öffentlich meistbietend verkauft werden. Die etwaige Kauflustige werden daher eingeladen, sich in besagten besonders

letztern Termin am Rathhause zur gewöhnlichen Zeit einzufinden, darauf annehmlich zu bieten, und des Zuschlages nach Befinden zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, so an diesem Garten aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch zu machen glauben, aufgefordert, solchen in Termino den 25sten August gehörig anzuzeigen, und zu bewahrheiten, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; denen abwesenden Militärpersonen werden aber ihre etwaige Rechte vorbehalten. Herford den 28sten April 1795.

Culemeyer.

Ad Instantiam Creditorum soll das der Wittwe Heumans zugehörige auf der Radewig Nr. 781. belegene Wohnhaus nebst Hintergarten so unten mit einer Stube und Schlafkammer, hinten mit einer Stube, und oben mit 3 Kammern auch einem beschossenen Boden versehen, und daraus jährlich 1 Rt. an die Radewiger Kirche, desgleichen 1 Rt. ans Armenkloster zu prästiren, übrigens aber allodial frey, und excl. oner. inhär. durch geschworne Sachverständige, auf 262 und 1 halben Rthlr. gewärdiget ist, meistbietend öffentlich subhastirt worden. Da nun hierzu Termin auf den 12. Junii, 14. Julii und 4ten Sept. anberahmet worden; so haben sich lusttragende Käufer besonders im letztern Termin am Rathhause zwischen 11 und 12 Uhr einzufinden, darauf Both und Gegenbot zu thun und versichert zu seyn, daß solches nach Befund, dem Bestbietenden adjudicirt werde. Wie denn auch alle diejenige so aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch an diesem Hause zu haben vermeynen aufgefordert werden, solchen im letztern Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehdrt sonderu ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Den abwesenden Militärpersonen werden ihre etwaige Rechte reservirt. Herford den 8ten May 1795.

H h 2

**Bielefeld.** Bey dem Kaufmann Niemeyer jun. ist zu haben geräucherter frischer Rhein-Lachs, a 18 ggr. pr. Pf. Neue holl. Heringe a 4 mgr. pr. Stück, und werden diese alle 8 Tage eingehen und die Preise so viel möglich successive herab gesetzt werden, frisch Pirmonter Mineral-Wasser 25 Bout. 1 Pistole, frisch Selter ditto 25 Kruke 1 Pistole, Weener Käse auch ditto alte Rummelkäse bey Centner und einzeln Stücken in billigsten Preisen.

**Tecklenburg.** Die auf dem Schafberge bey der sogenannten hohen Wellen gelegene Glesmeiersche Neubauerer; so aus einem noch nicht ausgebauetem Hause, 8 Schfl. 3 Ruthen Saatland, 9 Schfl. Weideland, und über 40 Schfl. Duffgrund besteht, und von den geschworenen Taxatoren zu 89 Rthlr. 16 ggr. gewürdigt worden, soll auf Gutfinden der Erben öffentlich verkauft und dem Meiststannehmlichbiethenden von hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden. Zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Käufer, und damit selbige diese Neubauerer mit Zubehör selbst vorab in Augenschein nehmen, wird sich unterschriebener Commissarius in dem ein für 3 mal auf Mittwochen den 29ten Sept. a. c. angeetzten Bietungs-Termin, des Morgens gegen 10 Uhr an Ort und Stelle einfinden. Die jährl. Landesherrl. Abgaben sind zu 14 Fl. 1 flbr. holl. und 1 Rthlr. 14 ggr. Werbebefreyungs-Geld vestgesetzt. Man zweifelt nicht, daß bey ordentlicher Cultur dieses bisher zum Theil noch uncultivirt liegenden beträchtlichen Landes der Ankäufer werde bestehen können, und sich Kauflustige in dem gesetzten Bietungs-Termin einfinden werden.

Metting.

**Tecklenburg.** Auf Ansuchen eines ingrosirten Creditoris soll das in Tecklenburg sub Nr. 51. gegen Missels Hause gelegene nach Abzug der zur Do-

mainenkasse jährlich gehenden 1 Ggr. 9 Pf. Pacht zu 178 Rthlr. 8 Ggr. taxirte ehemalige Knopfmacher Hartmanns Haus, und wenn beim künftigen Aufgebot so viel als dem Extrahenten an Capital, Zinsen und Kosten zukommt nicht herauskommen möchte, zugleich 2) Der Voglieds Garten, nach Abzug der an die Stadtkammerkasse davon gehenden 2 Rthlr. 16 ggr. veranschlagt zu 24 Rthlr. 16 ggr. und 3) noch ein nach Abzug der zur Stadtkammerkasse jährlich zu entrichtenden 8 ggr. 6 pf. auf dem Knoblauchberge gelegenes zu 21 Rthlr. 12 ggr. gewürdigtes Stück Landes, resp. zu 1 Schffel 12 Ruthen 50 Fuß und ein halber Scheffel, in dem auf den 23ten Juny a. c. als dem 1sten, den 22sten Jul. als dem andern, und 25sten August dieses Jahr des Morgens um 10 Uhr angeetzten 3ten Termin im Wege der Execution bei Gericht aufgeschlagen, und ohne Zulassung eines weitem Aufgebots dem im letzten peremptorischen Termin gebliebenen Meistbietenden von hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden: weshalb Kauflustige zur bestimmten Zeit, insbesondere im letzten Termin ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, vor dem Unterschriebenen zu erscheinen hiermit eingeladen, auch alle diejenige ausser dem Extrahenten, welche Realrechte an den Grundstücken zu haben vermeinen, aufgefordert werden, bei Strafe der Präclusion dieselben vor Ablauf des letzten Termins anzugeben und gehörig nachzuweisen.

Metting.

**Tecklenburg.** Es hatte der abgelebte Kaufmann Joh. Herm. Bielefeld in Lengerich die Marschallslette zu Schale am 12ten Jun. 1787 aus dem Marschallschen Concurß für 1155 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden, ließ sie aber hernach den 15ten Jul. 1791 dem Joh. Henr. Marschall für 1325 Rthlr. käuflich unter dem Vorbehalt des Eigen-

thums wieder über. Der Käufer Marschall hat aber auf das vereinbarte Kaufgeld noch nichts bezahlt, und sind daher die Erben Bielefelds als deren Eigenthümer vorhabens, diese aus einem Wohnhause, dabei liegenden Garten und Kamp, dem Leibzuchthause sammt dabey gelegenen Gärtgen, den hohen Kamp im Felde, der Wiese bey Fresen Kamp, dem Grasplaken bei der Wiese und dem kleinen Kamp bei der Wiese bestehende, jetzt zu 1243 Rthlr. von den Geschwornen taxirte freie Stette, wovon der Würdigungsschein bei mir eingesehen werden kann, und von welcher Stette jährlich an herrschaftliche Contributions, Domainen-Tobacks und Zuschlagsgeld 21 Rthlr. 13 ggr. gehen, öffentlich gerichtlich zu verkaufen, wozu Unterschriebener aus hochpreislicher Landesregierung beauftragt worden. Es wird demnach diese Marschallsstette zu jedermanns feilen Kauf gestellt, und können sich Kauflustige in den angeetzten 3 Bietungsterminen den 31sten Jul., 2ten Septbr. und 6ten Octbr. d. J. je desmal des Morgens um 10 Uhr bei dem Unterschriebenen einfinden, und mit den Bielefeldschen Erben den Kauf schließen. Zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Käufer soll der auf den 6ten Octbr. d. J. anstehende Terminus in Schale in des Amtsvogt Lahrmanns Hause abgehalten werden, und wird den Kauflustigen noch bekannt gemacht, daß nach erfolgten Zuschlag der Besitz sofort angetreten werden könne. Schließlich werden auch alle diejenige welche dingliche Rechte an diese Marschallsstette erweislich haben, aufgefordert, bei Strafe der Präclusion dieselben vor Ablauf des letztern Liquidationstermins anzugeben und rechtlich nachzuweisen.

Metting.

**Tecklenburg.** Auf Hdch. 1861. Regierung-Berordnung sollen die dem Herm.

Herrn Bruno in Mettingen zugehörige nachbenannte Grundstücke in denen auf den 26. Junii, 28. Julii und 1ten Septbr. dieses Jahrs vor dem Unterschriebenen angeetzten Terminen 1. die auf der Klaiheide gelegene ungefähr 7 Scheffel große mit einem jährlichen Canon zu 3 Fl. an die geistliche Casse beschwerte zu 700 Fl. oder nach Abzug dieser Last zu 625 Fl. gewürdigte 4 Stücke Land. 2. Der auf dem Berge liegende nach dem Vermessungsschein 21 Scheffel 9 Ruthen haltende mit 3 Fl. 3 St. 2 Pf. jährliche Lasten beschwerte zu 1850 Fl. geschätzte oder nach Abzug dieser Abgabe zu 4 pr Cent an Werth 1770 Fl. 18 St. 6 Pf. bleibende Holzkamp, zur Befriedigung eines ingrosirten Creditoris aufgeschlagen, und dem im letzten Termino den 1ten Sept. dieses Jahrs des Morgens um 10 Uhr, und welcher zu mehrerer Bequemlichkeit der Käufer zu Mettingen in Mohrmanns Hause abgehalten werden soll, gebliebenen Meistännehmlichbietenden ohne Zulassung eines weitem Aufgebots zugeschlagen werden: wes Endes Kauflustige in den gesetzten Terminen sich einzufinden eingeladen werden. Die auch dingliche Rechte an diesen zum feilen Verkauf gesetzten Grundstücken haben sollten, werden hiermit zu deren Angabe und Nachweisung bey Strafe der Präclusion vor verlossenem letzten Termin öffentlich aufgefordert.

V Sachen zu verpachten.

**Oldendorff unterm Limberg.**

Unter annehmliche Bedingung, ist die in der Stadt Oldendorff, nach der besten Art eingerichtete Dehl- Graub- und Bockemühle, auf Ostern 96, auf 6 Jahre zu verpachten. Diejenige, so sich gehdrig qualificiren können, müssen sich längst auf diesen Miethali bey die Kaufleute Menze und Meyersick daselbst melden.

**Bielefeld.** Es soll ein im Altstädt

ter Felde bey Bielefeld zwischen den Ländereyen der Frau Wittwe Havergo und der Frau Wittwe Uthoffs belegener Kamp von 10 Scheffelsaat groß von dem Eigenthümer Johann Adolph Havergo am 15ten August dieses Jahres Vormittags 10 Uhr in dessen Behausung am Obernthor an den Meißbietenden auf 5 bis 6 Jahr verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages einzufinden, da dann der Meißbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

VI Personen so verlangt werden.

**Minden.** Es wird ein Bedienter der außer die Aufwartung auch das Frisieren und Rasiren versteht und gutes Zeugniß hat, diesen Michaelis verlangt, und wird demselben alle 2 Jahr eine doppelte Livree zugestanden. Der Quartier-Amtdiener Gotthold giebt weitere Nachricht, bey dem man sich auch wegen des Lohns erklären wird.

VII Anzeigen.

**Minden.** Der sich jetzt hier eta-

blirte Mechanicus Carl Beck, macht einem geehrten Publico hiedurch bekannt, daß Er alle Arten Chirurgischer Instrumente zu Operationen und Geburtshülfe, ordinaire und elastische Bruchbänder, nach den neuesten Modellen verfertigt, so wie auch alle Arten von Mathematischen Instrumenten, desgleichen alle Arten von Messer, Scheeren, Stahlbegen, Sporn und dergl. kurz alle Arbeiten in Stahl neu, zu repariren und zu schleifen. Er verspricht prompte und gute Bedienung, erbittet sich aber von Auswärtigen Postfreye Einsendung Ihrer Aufträge, und wohnet im Poppenschen Hause Nr. 199. oben dem Markte.

Auf die vom Hrn. Pred. Horkel zu Lin-gen unterm 26sten v. M. im Mind. Wochenblat Nr. 27. S. 427. 28. zum Druck angekündigte Friedenspredigt nehme ich in der Provinz Minden und Ravensberg, gegen postfrey und bald einzusendenden Briefe, Subscription an. Herford den 25. Jul. 95.

Bismeyer,  
Pred. im Abt. Traterhause.

## Französische Anekdoten.

(Fortsetzung.)

Aber nun ist das Königreich gewandt, und meines Bruders worden. 1 Kön. 2, 15.

V. Ludwig der Achtzehnte.

Es käme jetzt vielleicht nur darauf an, daß ein andrer Zweig der Familie vorhanden wäre, der eben so sehr durch Heroismus die Bewunderung und Achtung, als durch Güte und Gerechtigkeit die Liebe Frankreichs zu gewinnen wüßte: so wäre die Sache geschehen! — Ob folgende Feyerlichkeit die gehoffte Wirkung haben wird, kann nur die Zeit lehren.

Die folgende Feyerlichkeit \*) ist den 18. Jun. (10 Tage nach dem Tode des jungen Prinzen) zu Mühlheim, einer kleinen Badenschen Stadt, ohnweit Freyburg im Breisgau, wo jetzt das Hauptquartier des Prinzen Condee ist, begangen worden. Man mag folgen, welchem politischen System man will: so wird man zugestehn müssen, daß Condee in seiner Lage richtig handelte und nicht anders handeln konnte.

\*) s. mehrere öffentliche Blätter, unter andern: L'Abeille, Nro, 26, à Brunswick 26. Juin, 1795. S. 408, 409.

Nach feyerlicher Begehung eines Hochamts für die Ruhe der Seele Ludwigs XVII, haben Ihre Königliche Hoheit, der Prinz von Condee, an der Spitze ihrer Armee, Ludwig XVIII, \*) zum König von Frankreich und Navarra durch folgende Rede erklärt:

„Meine Herren! Kaum haben sich die Gräber des unglücklichen Ludwigs XVI, seiner erhabenen Gemahlin und ihrer verehrungswürdigen Schwester geschlossen: so sehn wir sie schon sich wieder eröffnen, um mit diesen großen Opfern den anziehendsten Gegenstand unsrer Liebe, unsrer Hoffnungen und unsrer Ehrfurcht zu vereinigen! Der junge Sprößling so vieler Könige, dessen Geburt schon das Glück seiner Unterthanen zu versichern schien, denn er stammte vom Blut Heinrichs des Vierten und Marie-Therese's ab, unterlag der Last seiner Fesseln und seines grausamen Schicksals! Unglücklicher Weise ist es nicht das erstemal, daß ich Ihnen den Grundsatz ins Gedächtnis zu rufen habe, daß in Frankreich der König nicht stirbt. Lassen Sie uns also dem erhabenen Prinzen, der heut der unsrige wird, schwören, den letzten Blutstropfen zu vergießen, um ihm unsre grenzenlose Treue, unsre gänzliche Unterwerfung, unsre unveränderliche Anhänglichkeit zu beweisen, die wir ihm in so vieler Rücksicht schuldig und von unsrer Seelen durchdrungen sind. Unsre Gelübde werden sich durch den lauten Ruf äußern, der aus dem Herzen kommt, und den eine tiefe Empfindung allen guten Franzosen so natürlich macht, den lauten Ruf, der immer die Vorbedeutung, so wie die Folge Ihres

„Glücks war, und den die Königsämter der nie ohne Entsetzen, nie ohne Gewissensbisse gehört haben.“

„Nachdem wir den Gott der Barmherzigkeit für den König angerufen haben, den wir verloren, wollen wir den Herrn der Heerschaaren bitten, die Lage des Königs zu verlängern, den er uns giebt, und die Krone Frankreichs auf seinem Haupt zu befestigen, durch seine Siege, wenn es seyn muß, noch mehr aber, wenn es möglich ist, durch die Reue seiner Unterthanen und durch die glückliche Harmonie seiner Güte und Gerechtigkeit.“

„Meine Herren! Der König Ludwig der Siebzehnte ist todt: es lebe der König Ludwig der Ahtzehnte!“

#### VI. Revolutionsobrigkeiten.

Ein jeder lern sein Lection,  
So wird es wohl im Hause stohn.

Doktor Luther.

Nichts ist sonderbarer, als daß Jedermann glaubt, regieren zu können. Kein Mensch, der nicht Schuhe zu machen gelernt hat, läßt sich einfallen, Schuhe zu machen; keiner, der's nicht gelernt hat, mir meinen Rock zuzuschneiden oder zusammenzunähen; wer nicht zu zimmern, zu dreheln, zu schmieden, zu kochen, zu bäcken, zu spinnen, zu weben weiß, läßt die Hände davon, und begreift's sogleich, als eine Sache, die sich von selbst versteht, daß er sich nicht dazu aufdrängen kann. Aber — das Regieren glaubt jeder zu verstehen, und sieht es

\*) Ludwig Stanislaus Xavier, bisher Monsieur und Graf von Provence, geb. den 19. Nov. 1755, seit 1771, mit einer Prinzessin von Sardinien vermählt, aber ohne Kinder.

für eine so leichte Kunst an, daß es gar nicht einmal der Mühe verlohnt, sie erst lernen zu wollen!

Daher das Kritifiren derer, die am Regiment sitzen. — „Ich sollte dieß oder „ das nur seyn: wie wollt' ich euch! — „ Ich wollte das Ding ganz anders anfangen! — Es müßte nicht gut seyn, „ wenn das nicht gehn sollte! — Den „ und die, und die und den wollt' ich „ schon zur Raifon bringen! — So viel „ Geduld wollt' ich nicht haben: das sollte mir bald in Ordnung kommen! „ u. s. w. u. s. w.“ — Auf diese und ähnliche Weise kann man Leute sprechen hören, die nicht das A B C von Regieren, von Geschäften, von Gesetz und Ordnung verstehen, aber glauben, das Einzige, was ihnen fehle, sey nur die Gewalt, sie dürften nur die Macht haben, und alles sollte gleich ganz anders und besser in der Welt gehen!

Daher das Zudrängen, wo es etwas zu regieren giebt. — Es ist kein Wunder, daß man in ganz Frankreich sieben oder achthundert Leute gefunden hat, die Gesetzgeber seyn wollten; wenn man zehntausend und hunderttausend gefordert hätte, und nur nicht um Diäten und Platz zu den Berathschlagungen verlegen gewesen wäre, — ums Regieren war gewiß von dieser ganzen Armee keinem einzigen bange! — Und das ist nicht allein in Frankreich so:

dieser Glaube und das gute Zutrauen zu sich selbst herrscht überall. Kein Städtchen ist so klein, wo sich die Regenten nicht zu Duzenden und Mandeln zusammenbringen lassen!

Hinterher, wenns nicht geht, fängt man denn zuweilen an zu merken, daß es doch so eine eigne Sache damit seyn muß. — Die konstituierende Nationalversammlung hatte wirklich eine nicht geringe Zahl vor- trefflicher Männer in ihrem Schooß: denn noch gesteht Mounier, einer der aufgekärtesten und rechtschaffensten darunter, in einer seiner nachherigen Schriften offenhertzig, daß sie zusammengekommen seyn, um Gesetze zu machen, und — nichts vom Gesetzmachen verstanden hätten. — Was Isnard von sich selbst sagt, haben wir im vorigen Blatt gesehen. —

Schrecklich wird die Uebersicht seyn, die die Nachwelt einst, durch die gesammelten Beispiele, von diesen Obrigkeiten geben wird, die von einem Ende Frankreichs zum andern, ohne etwas vom Regieren gelernt zu haben, über ihre Mitbürger regieren wollten; und daher glaubten, dieß Regieren bestehe nur darin, daß man beföhle, was einem zu befehlen gutdünkte, und wollten die Leute das nicht thun, sie einferkerte, köpfte, erschöffe, ersäufte, ihnen das Jhrige nähme und sie auf alle Art quälte, bis keiner mehr übrig bliebe, der nicht zu allem, was sie beföhlen, sogleich Ja sagte.

(Die Fortsetzung künftigt.)